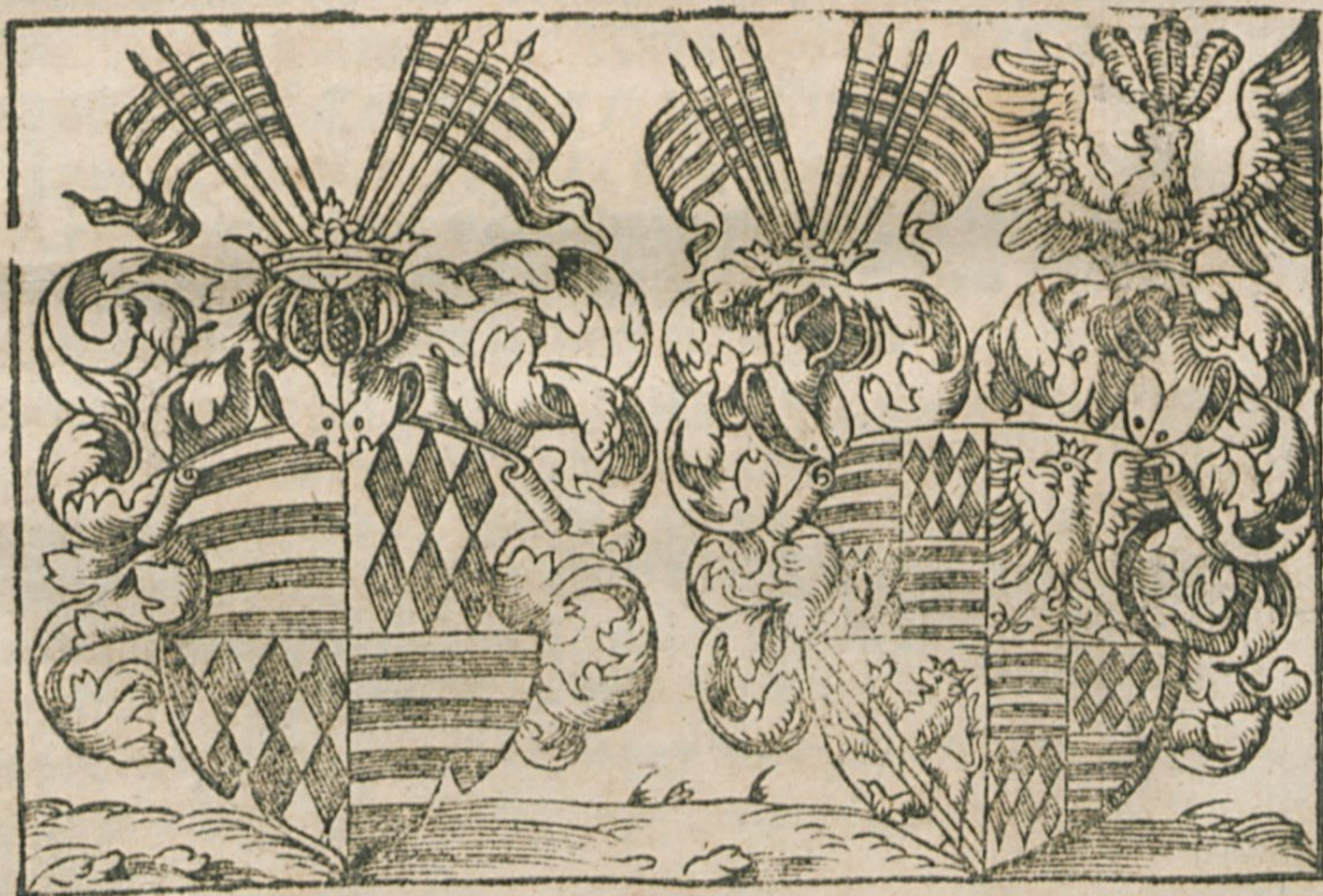


Etliche Artickel / so
sich die Pastor vnd Seelsorger / in
der alten vnd löblichen Graffschafft Mans-
feldt / vnter den Wolgebornen vnd Edel-
len Graffen so man nennet / die Juno-
gen Herrn / gessen / in einem
Synodo verglichen
haben.



Des Jahrs.
M. D. LVII.

Lehrbuch der Arithmetik

von Dr. Johann Samuel Keyser

Lehrer an der Universität zu Halle

in Halle am 1. April 1773

Verlag des Buchhändlers

Georg Meißner

Halle

1773



Die dritte

aus dem Jahr 1773



Etliche Artikel / so sich die Pastor
vnd Seelsorger / in der alten löblichen Graff-
schafft Mansfeldt / vnter den Wolge-
bornen vnd Edlen Graffen / so man
nennt / die Jungen Herren /
gesehen / in einem Syno-
do verglichen
haben.

Im ersten / Das ein jeder
Pastor vnd Kirchendiener / die
Biblia Lateinisch / vnd Deutsch /
die Locos Communes / vnd Exor-
men Philippi / die Augspurgische Confession /
die Apologiam / die Wiederholung der Aug-
spurgischen Confession / zu Wittenberg / des
Jars 1551. widerholet / das Büchlein Urban
Regij / wie man vorsichtig predigen sol / Vnd
die letzte Bekentnis vom Glauben des Herrn
Luthers / löblicher gedechtnis / von den fur-
nem Artickeln Christlicher Religion / haben
sol. Damit die reine Lere in diesen Kirchen
erhalten werde (die wir Gott hab lob) iziger
zeit / rein haben. Da aber die Kirchendiener so
arm weren / so sollen gemelte Bücher die Alter-
menner von der Kirchen Einkomen kuffen /
die dan nach abziehen / oder absterben der Pas-
storn / bey den Pfarren vnerruckter bleiben
sollen.

Zum andern / Das unsere G. H. das Consisto-
rium bestetigen / vnd mit aller notdurfft / dar-
zu ge-

A ij

zu ge

zu gehörend / versehen wöllen / darinnen die
Beyfuger macht haben / die Presentirten von
denen / so das Jus Patronatus haben / zu Exa-
miniren / zu ordeniren / auff das sie verhöret /
vnd wo sie gnugsam befunden / den Lehen Her-
ren einzusetzen / vberschicket werden. Auch in
Religions sachen / vnd diesen anhengig / als
Lere / Sacramente / Gottesdienst / Kir-
chenübungen / vnd dergleichen dingen / zwis-
spalt / nach dem Richtscheidt Göttlichen Worts
verhören vnd erkennen. Desgleichen auch eine
Christliche Disciplin vnter den Pastorn vnd
andern Kirchendienern / mit trewen vleisse er-
halten. Die jenigen so in öffentlichen vnd un-
nachleslichen lastern hausen vnd leben / nach ge-
legenheit der Sünden / auff die vorgehende
vnd gnugsame verhöre vnd erkenntnis / mit dem
Kirchenstraffen / vnd absetzunge ihres Ampts /
wo es die not erfordert / vnd keine besserung
ist / mit vorwissen derer / so das Jus Patrona-
tus haben / zu straffen. Vnd ob weiter jemand
were / der vber Pastorn vnd Kirchendiener / zu
Klagen hetze / sich alda seines rechtens vnd be-
scheids zuerholen / gleichwol one abbruch der
Jurisdiction / der Obrigkeit zustendig. Son-
derlich auch in den Ehe sachen / auff der Par-
theien ansuchen / erstlich gülicher verhöre / vnd
vleissiger vnterhandlung zu pflegen. Vnd da
die nicht stat haben möchten / nach dem Rechte
in den Consistorien gebreuchlich / zu erkennen
vnd zu sprechen. Vnd darzu allen öffentlichen
Bennigen lastern / nach gnugsamer verhöre
vnd erkenntnis / durch öffentliche Busse vnd an-
dere

dere Kirchenstraffen/ vnd leglich (wo es die not
erfordert) auch durch den Bann zu steuren/ vnd
zu weren.

Zum dritten/ Das in einer jeden Gemeine/
Sensschöpffen vñ Elreffe sollen verordnet wer
den/ mit welcher hülffe die Pastorn/ die abma
nung von Sünden vnd lastern/ vnd den Pro
cess wider die Sünder vnd Lestere führen mö
gen/ wie in der Agenda im Druck ausgangen/
verleibet ist.

Zum vierden/ Das kein Pastor/ oder Kir
chendiener für sich mache haben sol/ einem off
fentliche Buße aufzulegen/ oder in den Bann
zuthun/ one vorwissen/ willen/ verhöre/ erkent
nis vnd befehl des Consistorij/ wie sie dan auch
niemand aus dem Banne/ one desselbigen ge
heis lassen sollen.

Zum fünfften / Das ein jeder seinen Vor
schlag/ Agendam vnd Process Büchlein habe/
hiernach er wisse/ die Kirchenstraffen zu vben/
vnd das auch ein jeder hierinnen vleissig vnd
emsig sey/ damit widerumb ein Disciplin auff
gerichtet werde.

Zum sechsten / Das auch sonst eine gleicheit
der Agenden vnd Kirchenordnungen sey/ vnd
gehalten werde.

Zum siebenden/ Das eine gleicheit der fürne
mesten Ceremonien in der Kirchen sey/ beides
derer/ so wir nach der Schrift gewis sein/ vnd
anderer welche darzu dienen/ das es zierlich
vnd ordentlich in der Kirche/ oder Gemeine
Gottes zugehe. Denn es ja billich ist/ das in ei
nem Lande/ oder in einer Stad/ solche Cere
monien

monien gleich gehalten werden. Sonst ist nicht
nötig / ob gleich ein jedes Land nach seiner ge-
legenheit in Menschlichen Ceremonien eine vne-
gleichheit habe / zu erhalten die Christliche frey-
heit.

Zum achten / Das auch eine gleichheit in der
Priesterlichen Kleidung / als in Messgewan-
den / Chorrocken etc. gehalten werde / die dan-
bey vns noch fur vnd fur im gebrauch gewes-
sen / doch das man vnterweilen / sich derer auch
nicht gebrauch / zu erhalten die Christliche frei-
heit.

Zum neunten / Das niemand neue Lere /
Sacramente / vnd Kirchendienst / fur sich selbst
in die Kirche einfure. Ob aber ja jemand ver-
meinet / derhalben etwas zu reden vnd zu thun /
sol er solchs zuuorn im Consistorio anzeigen /
vnd berathschlagen lassen.

Zum zehenden / So sollen auch die Pastorn
vnd Kirchendiener / der widerwertigen Les-
ren halben / oder auch von wegen der Sacra-
ment / vnd des Gottesdienstes / sich auff der Can-
gel nicht zanken / wo sie aber dis als mit einan-
der zu thun / sollen sie alle sachen fur dem Cons-
istorio hinaus furen.

Zum eilfften / So sollen sich die Pastorn vnd
Kirchendiener nicht vnterstehen / etwas in der
Kirchen anzustellen vnd abzu thun / one vorwis-
sen des Consistorij.

Zum zwelfften / Das die Kirchendiener ehr-
lich sich kleiden sollen / nicht leichtfertig / nicht
mit verkürzung der Kleider / oder auff andere
vppi ge weise / andern zum ergernis vnd anstos.

Zum

Zum dreyzehenden / das sie ihre Weiber / Kin-
der vnd Gesinde / zur Gottesfurche / zur Kir-
chen / zum Sacramenten / zur zucht / zur tugend
vnd zur Erbarkeit ziehen vnd halten sollen.
Sie auch also kleiden / das sie hiermit niemand
ergerlich sein.

Zum vierzehenden / Das ein jeder Pastor in
seiner Kirchen den Catechismum mit ernst vnd
vleis treibe.

Zum funffzehenden / Das man unsere Gne-
dige Herrn vntertheniglich bitte / das sie der
Schul vnd Kirchendiener besoldungen auff ge-
wisse Einkomen weisen / damit beides das Kir-
chen vnd Schulampft erhalten werde.

Zum sechszehenden / Das man im Lande
durchans / eine weise vnd form zu reuffen habe /
auff das man die Leute mit mancherley for-
men nicht erger vnd irre mache.

Zum siebenzehenden / das die Pastorn nie-
mand gestatten sollen / den Tauff ihrer Kinder
etliche tage auffzuziehen / gefahr hiermit zuver-
meiden.

Zum achtzehenden / Das ein jeder Kirchens-
diener / auff die Widertreuffer vleissig acht ge-
be / vnd so diese befunden / im Ampt oder Consi-
storio vermeldet werden.

Zum neunzehenden / Das die Pastorn vnd
Cüster / sich der Kindbette enhalten / alda nach
der Tauffe zu essen / zu zechen etc. Doch können //
unsere G. D. inen hiesur etwas verordnen.

Zum zwenzigsten / Das man den Exorcis-
mum in der Tauffe nicht vnterlasse / wie etliche
sollen des vorhabens sein.

A liij Zum

Zum einundzwanzigsten / Das man vnserē
G. D. bitte / vmb eine gute Polickey / die Kinder
tauff betreffent.

Zum 22. Das die Pastorn / diese Personen
nicht lassen zu Genattern stehen / bey der Tauf
fe / welche sich des hochwirdigen Sacraments
des Altars nicht gebrauchen.

Zum 23. So sollen die Pastorn vleissig sich be
fragen / wem die Kinder / so man zur Tauffe
bringer / zustehen / ob sie ehelich oder vnehelich
sein / auff das sie die Hurerey an den vnehelich
chen Personen / durch die Kirchenstraffen / zu
straffen wissen / vnd das gegebene ergebnis zu
stillen. Sie sollen auch die Väter dahin halten /
wo sie verhanden das sie selbst komen / vnd vmb
den Tauff ihrer Kinder bitten.

Zum 24. So sollen die Pastorn nicht gestat
ten / das man bey der Tauffe leichtfertigkeit
vbe vnd eribe / dem hochwirdigen Sacramen
te zu vnehren. Vnd sollen die Pastorn darbey
sich selbst aller leichtfertigkeit entschlagen / inen
das Teuffen lassen ein ernst sein / bedechlich /
vñ zur besserung reden / vnd alle die gegenwer
tigen des rechten gebrauchs des Tauffs rechtes
schaffen berichten.

Zum 25. Sollen auch die Pastorn in ihren
Predigten / nach gelegenheit die Gemeine
von der rechten Lere des Tauffes / notwendig
lich berichten. Vnd sie vermanen / das sie in gros
ser anzahl zur Tauffe erscheinen wollen / voraus
diese / so in der Nachbarschafft wonen / dar aus
man die Kinder zur Tauffe treget.

Zum 26. So sollen die Pastorn ire eigene
Kinder

Kinder nicht Teuffen / sondern iren nechsten
Nachbar / einen Pfarhern hierzu erbitten.

Zum 27. So sollen die Pastorn den Reichen
Leuten nicht gestatten / das sie ire Kinder in
Eößlichen / wolriechenden / vnd gebrandten was
sern / oder in Wein oder Bier teuffen lassen.

Zum 28. So sollen die Pastorn die form vnd
weise zu teuffen / im Namen der heiligen Drey
faltigkeit nicht vnterlassen / auch keiner andern
sich gebrauchen.

Zum 29. So sollen die Pastorn diese nicht
wider teuffen / welche dabey im Namen der
Dreyfaltigkeit gejagtaufft sein. Item / welche
von den Widerteuffern / oder andern Ketzern
in gemelter form / den Tauff erlangt haben.
Doch sollen die Pastorn die Leute vermanen /
das sie außserhalb der not / zum Jagtauff nicht
eilen wollen. Ober das / so sol man gleichwol die
gejagtaufften Kinder zur Kirchen tragen /
das sie durch das gemeine gebete der Kirchen /
Gott befolhen werden / nach form vnd weise in
der Agenda ausgedruckt.

Zum 30. So sollen die Pastorn kein Kind
tauffen / das noch nicht volliglich geboren ist /
vnd noch zum teil in Mutterleibe henge / ob es
gleich zum teil mit etlichen Gliedern erschienen
ist. Denn niemand kan newgeborn werden / wel
cher noch auff die Erde nicht geboren ist.

Zum 31. So sollen die Pastorn nicht viel Di
sputierens machen von den Kindern / so one
Tauff sterben / die Eltern vnd ander Leute
hiermit zubetrüben / sondern dieselbige in Gott
tes gnade befehlen.

B

Zum

Zum 32. So sollen die Pastor/durch vnfleis/
oder das sie vberfelt etwa gehen / die Kinder
am Tauffe nicht verfeumen / Sondern in irem
abwesen/ire nechste Nachbarn/ hierzu verord
nen vnd bescheiden.

Zum 33. Das die Kirchendiener one verhöre
oder Beicht/niemand zum Sacrament des Al
tars sollen gehen lassen.

Zum 34. Das ein jedertine gewisse form vnd
weise habe Beicht zu hören/auff das er mit dem
Gewissen rechtschaffen vnd ordentlich umbges
hen kan.

Zum 35. Das man-eine jede person in sonder
heit/vnd in geheim Beicht höre / vnd nicht zu
gleich viel in Gemein öffentlich / wie bissher an
ertlichen orten/hier vnd anderswo geschehen.

Zum 36. Das sie diese dinge/welche den Kir
chendienern in der Beicht heimlich vertrauet
werden/nicht nachsagen sollen.

Zum 37. Das sie die fünff stücke des Catechisi
mi von einem jeden Beichtkinde fordern sollen/
voraus von der Jugend / vnd von dem Gesin
de / die man auch nicht sol zum Sacrament ges
hen lassen / wo sie dieselbigen nicht wissen. Wie
gar alten Leuten / welchen es an der Gedeche
nis feblet / vnd die gemelte stücke etwa nicht
können lernen / wo sie sonst iren Glauben rechte
vnd schlecht bekennen / mus man mit jnen ge
dult haben.

Zum 38. Das sie die erzehlung der Sünden ei
nem jeden lassen frey stehen. Vnd wo die Beicht
Kinder grosse vnd schwere sünden drucken wer
den/da wird sich die erzehlung von sich selbst fins
den/
den/

den/damit die irrende vnd betrübte Gewissen/
trost vnd rath haben mögen. Gleichwol ist es
fein/vnd darzu nützlich/ das die Beichtkinder
für sich eine gewisse form vnd weise haben zu
beichten/die dan fürnemlich auff die Zehen Ge-
bote/sol gerichtet sein/ darinnen sie sich anklag-
gen vnd beschuldigen sollen/ von wegen gemein-
er vbertretung Göttlicher Gebote/oder mit
anzeigung stückweise der Sünden/die sie dawit-
der begangen haben. Vnd das nach eines jeden
Beichtkinds vermügen / vnd gutem willen.
Vnd diese form vnd weise zu beichten/ ist leicht
zu fassen/wo einer die Tugenden/ vnd aus dem
gegenteil die laster weis/ so fürnemlich vnter
ein jedes Gebot gehören.

Zum 39. Sollen auch die Kirchendiener ihren
Beichtkinder nicht gestatten / das sie bey der
Beicht nichts weiters thun/ dan das sie schlechte
bitten/man wolle sie Beicht hören/niederknien/
vnd weiter kein wort reden/ oder wo sie gleich
etwas reden/ so bitten sie vmb verzeihung der
Sünden/vnd vmb trost/che sie sich für Sünder
erkennen vnd dargeben.

Zum 40. Es sollen gleichfals die Kirchendiener
vmb der Beicht willen/so teglich für Gott
geschicht / die Beicht für den Priestern nicht
verwerffen. Denn das in Gottes wort geboten
ten/thut das nicht ab/ das wider Gottes wort
nicht ist/ob es gleich in Gottes wort nicht aus-
drücklich gebotten ist. So mus man auch die be-
hülffliche ursache / zum rechten gebrauch der
Absolution vnd der Schlüssel nicht abthun.

Zum 41. So wil den Kirchendiener nicht ge-

B ij büren/

büren/ das sie aus furwitz oder geilheit/ oder sonst aus leichtfertigkeit/ vnd vnnötidiger sorgge/ in der Beicht/ nach der Beichtkinder Sünden forschen vnd fragen/ vnd die dinge von jnen wissen wollen/ die jnen doch weder zu wissen/ noch zu fragen gebüren.

Zum 42. Nach dem auch die Beichtueter sollen Gelerte/ Gottfürchtige/ Erfarne/ Weise/ Kluge/ vnd verstendige Menner sein (vnd wie die Alten gesagt) homines docti, prudentes, discreti. So sollen die Kirchendiener ein vleissig auffmercken in der Beicht haben/ auff das sie wissen zu vnterscheiden/ zwischen den rohen/ frechen/ sichern/ rochlosen/ vnd wüsten Beichtkindern. Vnd vnter den einfeltigen/ schlechten/ beenstigten/ betrüben/ vnd waren Busfertigen/ denen jr Beicht vnd Busse ein ernst ist. Denn man mit den ersten ein harten vnd scharffen process führen mus/ vnd mit den andern etwas gelinder handeln.

Zum 43. Sollen auch die Beichtueter jnen gnugsam zeit vnd zeit nemen/ Beicht zu hören/ auff das die Beichtkinder/ nach notdurfft verhöret/ auch notdürfftiglich vnterwiesen werde.

Zum 44. Sollen sich auch die Beichtueter hinnen wol fursehen/ das sie keine gang vnbetante Leute leichtfertig Beichte hören/ damit sie nicht gang vnwürdige absolviren/ vnd zum Sacrament lassen/ auch vielleicht diese/ so vmb jrer öffentlichen laster willen bereit im Banne sein. Gleichfals/ so sol auch ein Pastor des andern Pfaruervandren nicht Beicht hören/ absolviren/ vnd zum Sacrament gehen lassen/ außserhalb

halb der gefahr des todes / Denn wer kan wiß
sen / wie es umb anderer Pastorn Pfarrkinder
gelegen sey.

Zum 45. So haben sich die Kirchendiener
hierinnen wol fürzusehen / das sie das Sacra-
ment des Altars / nicht zu gar jungen Kindern
handreichen / daraus dan allerley vnrath ent-
stehen mag / von wegen irer Kindischeit. So
wil es inen auch sonst etwa an der prüffung
mangeln / daruon der Apostel redt / in der Er-
sten zum Corinth. am 11. Cap.

Zum 46. Nach dem dis Sacrament des Al-
tars / für die Jünger Christi eingesetzt ist / so
sollen die Kirchendiener solchs Heiden / Jü-
den / Türcken / vnd Feinden der Warheit / nicht
mitteilen. Desgleichen auch denen nicht / so in
offentlichen Sünden vnd lastern leben / vnd sich
zu bessern nicht gedenccken / Vnd ist solche ab-
haltung vom Sacrament / eine Kirchenstraffe
für die öffentlichen vñ vnbusfertigen Sünder.

Zum 47. So sollen die Kirchendiener / nie-
mand leichtfertig vnd vnbedacht abhalten von
diesem Sacrament / Sondern zuuorn des ab-
haltens gnugsame vnd rechte vrsachen haben /
derer sie dan auch gewis sein sollen.

Zum 48. So sollen die Kirchendiener / stum-
men vnd tauben Leuten / dis Sacrament nicht
versagen / wo solche Personen mit eusserlichen
deutungen vnd zeichen / ir begierde nach dem
hochwürdigen Sacrament anzeigen. Doch ob
solche Leute gleich one Sacrament bleiben /
wird inen solchs an irer Seligkeit nicht schai-
den. Denn dieweil sie Gott so gebrechlich

geschaffen hat / oder auch sonst in solche gebre-
chen lassen einfallen / wird er inen nicht zures-
chen / das sie nicht bessern können.

Zum 49. So sollen die Kirchendiener die
langwürrige enthaltung vom Sacrament / nicht
für eine ursach nemen / den Leuten dasselbige
hernach genzlich abzuschlagen. Sondern wenn
der arme Sünder kömpt / vnd gedencke sich
zu bessern / vnd das man an im spüret ein rechte
Busse / so sollen sie in zum Nachemal zulass-
sen. Doch in seines verzugs halben straffen /
vnd in die gefehrlichkeit desselben vorhalten.

Zum 50. Wenn eine Person Kranckheit hal-
ben oder sonst von Natur keinen Wein möchte
einnemen / vnd doch das Abendmal von her-
gen begerte / vnd sonderlich an der Christli-
chen erkentnis bey im kein mangel were. Da
sollen die Kirchendiener / nach etlicher gele-
ten Rath / nach den Worten des Abendmals /
vom Kelch ein tröpflein oder zwey / in ein we-
nig Wasser fallen lassen / vnd das hernach dem
Communicirende reichen. Doch können auch
solche Leute / ohne nachtheil / des Abendmals
gar entzathen / vnd sich an das Wort / vnd
Geistliche niessung halten. Sintemal sie ihrer
Natur halben gehindert werden / das sie es
nicht gang / wie es Christus hat befohlen / ge-
niessen können.

Zum 51. Diēweil sichs auch etwa begibe / das
etliche Leute / des Sacraments nicht genieß-
sen / oder das behalten können / bey solchen sol-
len die Kirchendiener desto vleissiger mit dem
Wort anhalten / sie vnterrichten vnd trösten /
bis

bis der vnwille sich stiller/ vnd sie es genießten
vnd behalten können.

Zum 52. Trege sichs auch etwa zu/ das sich
etliche Francke Leute / keines vndewens ver-
sehen/ vnd in des sie das Abendmal entpfas-
hen/brechen sie als balde/was sie entpfangen/
widerumb von sich/ vnd können nicht behal-
ten. Wo sich dieser fall begibt/ als balde nach
der entpfabung/mag man das heraus gebro-
chene zusammen keren/ in sewer verbrennen/
vnd die asche in ein fließend wasser werffen/
zuerhalten das ansehen / hoheit/ vnd würdigi-
keit dieses Sacraments/ vnd das verachtung
desselbigen verhütet werde. Oder wie etliche
rathen / das man das zusammen gekerte /
als balde in das fließende Wasser werffe.

Zum 53. Wo die Leute etwa bereit in den
zügen liegen/ oder nicht mehr bey vernunfft/
oder auch nicht mehr reden können / solche
sollen die Kirchendiener nicht Communica-
ren/sondern Gott mit ernste für sie bitten/das
er inen ire Sünden vergebe / vnd sie durch
Christum selig machen wolle.

Zum 54. Wo sich dieser seltsame vnd vnge-
wöhnlicher fall zutrüge/ das einem das Conser-
virte Sacrament / im munde auff der zuno-
gen beliegen bliebe / vnd ihm darunter der
Geist ausgienge/vnd stürbe / ehe ers hinab
brechte / so sollen die Kirchendiener nach et-
liche Gelehrten Rath / solch Sacrament ver-
brennen / vnd in ein fließende Wasserschü-
ten, Wiewol etliche rathen / man sol die
Officia

Offen widerumb heraus nemen / das sie der
Diener gebrauche. Vnd dieweil aber das nicht
einem jeden gelegen ist / von wegen des Eckels /
welcher einem mehr als dem andern anhanget /
so lest mans billich bey dem ersten Rathschlag
bleiben.

Zum 55. So sollen die Kirchendiener die
Leute mit ernst vermanen / eher sie zum Sacra-
ment des Altars gehen / oder vmb die zeit / wenn
sie darzu gehen wollen / das sie sich aller vppige-
keit / leichtfertigkeit / vnd vntugenden enthal-
ten / auff das sie nicht hierzu lauffen / wie eine
Saw zu einem troge / alles zun vnehren des heil-
ligen Leibs vnd Bluts Christi.

Zum 56. So sollen die Kirchendiener aus dem
Exempel Jude nicht vrsach nemen / dieweil in
Christus zum Sacrament gelassen hat / das sie
auch diese / so in offentlichen Sunden vnd La-
stern leben / darzu lassen mögen. Denn Jude la-
ster waren noch nicht notoria, das ist / offenbar
vnd offentlich bekand.

Zum 57. Nach dem sichs auch begibe / das et-
wa die Kirchendiener angefangen haben / das
Nachmal des H. Erren zu halten / vnd in des
vber dem Altar schwach vnd krank werden /
das sie das / so sie angefangen nicht vollfuren kön-
nen. So sollen die andern Kirchendiener / wel-
che zugegen / das angefangene werck prosecu-
ren vnd vollendigen. Were aber kein Kirchen-
diener alda mehr vorhanden / so sol man das an-
gefangene werck beligen lassen / erger nis zuuer-
bieten. Wo aber die Krankheit sich eben zurü-
ge / wenn ein teil des Sacraments consecrirt
werd /

were / vnd das ander schwachheit halben vom
Kirchendiener / nicht möchte consecrirt wer-
den / so sol man dem Nächsten Pastor bitten
schicken / das dis andere teil auch müge conse-
crirer / vnd hernach genossen werden.

Zum 58. Trüge sichs auch etwa zu in Kriegen
oder in Gewresnöten / das man in eine Stadt
oder Dorff siele / das Leute aus der Kirchen
lauffen müssen / vnter der Consecration / so sol
der Kirchendiener zu consecriren gleichwol
fortfarē vnd wo als dan gleich nicht alle Com-
municanten vorhanden weren / die Sacramen-
ta vnter die gegenwertigen / wie wenig derer
auch sein / gleich austheilen.

Zum 59. So sollen die Kirchendiener / so off-
te das Nachtmal des H. Erren halten / Consec-
criren / vnd sich daran nicht gnügen lassen /
(wie heutiges tags etliche sehr ergerlich leren)
an der Consecration / die Christus ein mal im
Abendmal gethan hat / vnd daher sie achten /
nicht von nöten sein / das man so offte consecre-
re / so offte man das Nachtmal halte.

Zum 60. So sollen die Pastorn / die wort des
H. Erren im Nachtmal sprechen / auff einerley
weise / vnd nicht eins für das ander nachsetzen /
auch nichts auslassen / vnd darzu setzen.

Zum 61. Dieweil sichs auch zutragen kan / das
etwa nach der Consecration / eine Fliege in den
Kelch siele / so sol sie der Kirchendiener mit ei-
nem Messer heraus heben / gleichwol aber das
Blut des H. Erren nicht hinweg schütten.

Zum 62. Begebe sichs aber auch / das nach der
Consecration eine Spinne in den Kelch siele /
C halten

halten etliche dafür / man sol das / so im Kelch /
in ein fließend Wasser schütten / oder auff ein
brennend Feuer. Doch ist wol dafür zu achten /
wo ein Kirchendiener die Spine mit einem mes-
ser heraus hübe / der H^{er} würde gleichwol
sein blut den Leuten zum besten gedeien lassen.

Zum 63. Im fall das eine Ostien oder mehr /
nach der Consecration / auff die Erden fielen /
so sollen sie die Kirchendiener mit aller ehre
bietung widerumb auffheben / vnd gleichwol
gebrauchen.

Zum 64. Wo etwas aus dem Kelch der H^{er}
ren / nach der Consecration verschütet würde /
lassen wir vns gefallen / das man die Erde /
darauffes gefallen / wo es geschehen kan / auff
Frage vnd verbrenne. Wo aber Steine sein /
das mans nicht auffscharren mag / das man als
dan auff dieselbige stette / ein kleines Feuerlein
mache / vnd hernach zusammen Fere / vnd in ein
fließend Wasser schütte.

Zum 65. So sollen die Kirchendiener diesen
gemeinen / vnd zu vielen dingen nützen Spruch
mercken / behalten / vnd recht verstehen / Extra
usum non est Sacramentum, außserhalb des rech-
ten gebrauches ist kein Sacrament. Derhalben
wo Leute in der zechen sessen / oder sonst andere /
vnd sprechen gleich die wort Christi vber Brod
vnd Wein / hiermit spotteten vnd lacheten / so
würde doch hieraus kein Sacrament. Wie dan
da auch keins sein kan / da man die Ostien in
Sacramentheuslein verschleuffet / oder zum
Schawspiel in den Processionen umbhertrage.

Zum 66. So sollen sich die Kirchendiener /

Der

der Eleuation vnd auffhebung des Consecrirten
Sacraments enthalten. Denn sich hier von Got
tes wort vnd befelch nicht haben / die dan auch
sonst zu allerley Abgötterey vnd falschem Got
tesdienst eine ursache ist. Ich wil hier nicht sa
gen / das die Einfeltigen gedenccken / man opff
fere alda widerumb durch die Eleuation Got
dem Vater seinen Son auff.

Zum 67. So sollen die Kirchendiener / sich
der Ketzereien Carolostadij / Cinglij / Decolam
padij / vnd ihrer anhenger enthalten / dahin ge
richtet / das sie die gegenwertigkeit des Leibs
vnd Bluts Christi / im Nachtmal verneinen.
Desgleichen sollen sie auch die falschen Leren /
Osiandri / von der wesentlichen Gerechtigkeit.
Stancari von den Naturen in Christo / Canis
si von der verleugung / das Christus ferner vn
ser Mittler sey / Vnd Stencf. Idij / der da beides
die Predigte Göttliches worts / vnd das ganze
Kirchenampt / aus der Kirchen treibet / zum
höchsten vermeiden.

Zum 68. So sollen die Kirchendiener vn
dem schein der Geistlichen niessung / des Leibs
vnd Bluts Christi (darvon Johannes schreibet
am 6. Cap.) die Sacramentliche nicht verwerf
fen. Denn sie beide Christi ordnung vnd werck
sein. Sie sollen auch meiden / das sie beide niess
ung in einander mengen / daher dan viel vn
rachs zu vnsern zeiten entstanden ist.

Zum 69. Wenn die Kirchendiener hingehn die
Krancken zuberichten / vnd sie mit dem hochwirs
digen Sacrament zumersehē / so sollen sie ire Cw
ster mit sich nemen / die auff sie warten / auff ire
gebete Amen sage / vnd inen sonst zur hand lauf
fen können.

C ij Zum

Zum 70. So sollen die Pastorn vnd Diaken/
wenn sie zum Krancken gefordert werden / in
zu Communicieren / denen sagen / welche sie for-
dern / das sie in des die nechste Nachbarn zusam-
men ruffen / alda des Krancken bekenntnis anzu-
hören / mit im zu beten / vnd fur in zu bitten.

Zum 71. Das die Kirchendiener / was vom
Sacrament vberig bleibet / selbst genieffen sol-
len / oder andern so zum Sacrament geben / zu
nieffen geben.

Zum 72. Das die Kirchendiener acht geben/
das es an Hostien vñ Wein nicht mangel. Vnd
das man der zall der Communicanten zuuor
gewis sey / che man Consecriere / vnd den Leib
vnd das Blut des H^{errn} austheile / damit man
wisse völiglich Hostien vnd wein zur notturfft
zum Tische des H^{errn} zuuorordnen / auff das
man viel Consecrierens auff ein mal nicht von
nöden habe.

Zum 73. Das die Kirchendiener den mehrern
teil / bey dem Nachmal selbst Communicieren
sollen.

Zum 74. So sollen die Pastorn vnd Kirchen-
diener / vber die gemeinen Sontage / auch ander-
re fest vnd Feiertage halten vnd feiren / wie
folget. Hierunter aber feiret man etliche den
ganzen tag durchaus / Die andern allein vor
Mittag.

Von den Festen oder Feiertagen /

so durchaus den ganzen tag ge-
feiert werden.

Christag / oder der tag der Geburt Christi /
sampt

sampt nechst folgenden tagen / Stephani vnd
Johannis des Euangelisten.

Der Tag Circumcisionis, oder der Beschnei-
dung des H^{er}ren Christi.

Der Tag Epiphaniae, das ist / der Erschei-
nunge / oder offenbarung Christi / Den Tag der
drey Weisen aus Morgenland.

Den Tag der Opfferung Christi in den Tem-
pel / Purificationis Mariae genent.

Der tag Annunciationis seu Conceptionis Chri-
sti, das Christus in der Jungfrauen Leibe ent-
pfangen ist.

Der Ostertag / sampt nachfolgenden zweien
tagen.

Der tag der Himelfart Christi.

Der Pfingstag / sampt nachfolgenden zweien
tagen.

Der heiligen Dreyfaltigkeit tag / so auff den
nechsten Sontagnach Pfingsten gefelt.

Der tag Johannis des Teuffers.

Der tag Visitationis, da Maria vber das Ge-
birge gieng / Elyzabeth ihre Nume heimzusur-
chen.

Der tag Michaelis / daran von den heiligen
Engeln zu predigen ist.

Von den Festen vnd Feiertagen /

welche man allein fur mittwo-
che feiret.

Der vnschuldigen Kinder Tag.

Conuersionis / oder Pauli Bekerunge.

Der Tag Matthe des Apostels.

Der Donnerstag fur Ostern / so man nent
den grünen Donnerstag. C ij Karo

Karfreitag.

Der tag Philippi vnd Jacobi der Apostel.

Der tag Petri vnd Pauli der Apostel.

Der tag Jacobi des Apostels.

Der tag Bartholomei des Apostels.

Der tag Matthei des Apostels.

Der tag Simonis vnd Jude der Apostel.

Der tag Andree des Apostels.

Der tag Thome des Apostels.

Solche Fest vñ Feiertage / sollen die Pastorn alle Sontage zuuorn / zu feiren verkündigen / vnd die Obrigkeit hierzu vermanen / das sie vber solcher Feier halte. Da auch Communicanten verhanden / mag man neben der Predigete / auch die Communion auff solche Fest halten.

Item / sol ein jeder Pastor diese Fest vnd Feiertage / in seiner PfarKirchen halten / da er gesessen / vnangesehen ob andere Pfarren oder Filial gleich sonst darin gehören.

Item / sol niemand macht haben von den Pastorn / die Fest oder Feiertage zuuerlegen / auff andere tage / Sondern sich gnügen lassen / sie zu feiren / auff die Tage / darauff sie fallen / damit keine vngleichheit gehalten werde / das man an einem orte feire / am andern nicht / zum ergernis vnd nachrede. Da aber ja eine verlegung der Feiertage geschehen solte / das solche alleine in den Stedten geschehe.

Zum 75. Das die Pastorn niemand auffrufen oder auffbieten zur Ehe / one vorwissen vnd willen freer Eltern von beiden seitten / oder beiderseits Freundschaft / die dan auch komen sollen / vnd vmb den Auffruff ansuchen. Sie sollen

sollen auch verhüten / das sie nicht allein auff
eines teils begeren auffbieten.

Zum 76. So sollen die Pastorn ihre eigene
Pfarregister haben / dar ein sie alle personen / so
sich wollen auffbieten lassen / verzeichnen solle.
Hiermit ire Ehe zu beweisen / ob derhalben her
nach möchte zweiffel furfallen.

Zum 77. Wo sich auch zuerüge / das eine Ein-
rede geschehe wider einen auffruff / öffentlich
oder in geheim / so sollen solche Einreden die
Pastorn an den Superintendencen / oder an
das Consistorium weisen / zur verhöre / ob auch
die Einrede guten grundt oder versache habe /
oder ob etwa gnugsame ver hinderung verhan-
den. Denn etliche mutwillige Leute / etwa den
Auffruff aus lauterem mutwillen ver hindern /
das sie hiermit denen personen vnehr auffschun /
so sich in die Ehe zu begeben gedencken.

Zum 78. Wo sich vmb vnd nach dem Auffruff
verhindernisse der Ehe möchten zueragen / von
wegen den Blutsfreundschaft vnd Schweger-
schaft / so sollen die Pastorn mit dem auffruff
sen stille stehen / auch mit dem ehelichen zusam-
men geben / bis zu austrag der sache far dem
Consistorio.

Zum 79. So sollen auch die Pastorn niemand
frembdes vnd vn bekandes auffruffen zur Ehe /
denn hieraus viel vn rats entstehen / welchen
die Obrigkeit leicht verhüten kan / wo sie nie-
mand zum Bürger oder Einwoner auffnim-
met / one gnugsame kundschafft.

Zum

Zum 80. So sollen die Pastorn/die Personen/so gedencken in die Ehe zuschreiten/drey Sontage fur der Hochzeit/auffruffen/wo aber eine hohe not der Dispensacion vorfiele/ Kan man diese bey dem Superintendenten holen.

Zum 81. Dne grosse not vnd Dispensacion/ sollen die Pastorn/ auff andere Fest vnd Feiertage/niemand auffruffen zur Ehe/ viel weniger auff die Werkeltage.

Zum 82. Das die Pastorn die irrigen Ehesachen/sie enstehen auch woher sie wollen/an das Consistorium weisen sollen. Desgleichen auch die verlassene Personen/ so von iren Ehegemaheln/mutwilliglich verlassen sein. Item/alle irrungen/so der verlobnisse halben sich zutragen. Ober das/so sollen sie sich des Ehescheidens enthalten / vnd was hierinnen zuthun/ an das Consistorium gleicher gestald weisen.

Zum 83. Dieweil auch viel vnrats vnd nachrede daraus enstehet / das die Pastorn vnd Kirchendiener Freier vnd Werber sein / Ehestiftunge machen/auff den Hochzeiten die Becken vmbher tragen etc. So wird billich fur gut angesehen/das man solche ding weltlichen Personen befehle.

Zum 84. Das die Pastorn vnd Kirchendiener/ eingezogene Hochzeiten halten sollen/ des Trummels vnd vppigen lebens müssig gehen / auff das ein vnterscheidt sey / zwischen Geistlichen vnd Weltlichen Personen. Desgleichen sollen sie sich der Obrigkeit Policy von den Hochzeiten gemacht/gemeß halten/andern Leuten zum Exempel der nachfolge.

Zum

Zum 85. Wo die Pastorn vnd Kirchendiener zur Hochzeit gehen/sollen sie allein die erste Mittag Mahlzeit halten/ vnd allzeit hievon ehr/ als andere Hochzeit Geste auffstehen/ vnd heimgehen. Denn man pfleget sich auff den abend in den Hochzeiten leider mit fressen vnd sauffen also zuerzeigen/das es einem Kirchendiener besser ist / ferne darvon sein/ als nahe darbey. Doch wo einer Blut oder Schweger-schafft halben zun ehren nicht kan wol darvon bleiben/mag er den andern Tag zu Mittage/ ein stündlein widerumb hingehen.

Zum 86. Den Personen so mutwilliglich von iren Ehegemaheln verlassen werden/ wo ihnen nach erkentnis vnd volziehung des Rechts/widerumb die andere Ehe gestattet wird/ sollen die Pastorn keine solennes nuptias zulassen/ sondern das sie one Trummel / Pfeiffen/ vnd Spielleute zur Kirchen gehen/ vnd sich zur Ehe vertragen lassen/ hierzu vber zwen tische Volcks nicht bitten/ auff den Kirchensern zu tanzen sich enthalten / alles zum abschrecken vnd abschew der mutwilligen verlassung. Desgleichen sol es auch mit Huren vnd Buben/ so sie einander Ehelichen/ gehalten werden.

Zum 87. So sollen die Pastorn unsere Obrigkeit bitten/ das sie forthin niemand gestatten wolle/ auff Sonntage/ Fest vnd andere Feiertage/ Hochzeit zu halten/ Auch diese auff gemelter abend nicht anhaben / denn ob der Ehestand an im gleich selber ein heiliger vnd guter stand ist/an keine gewisse zeit disfals gebunden/ so ist es doch den Kirchendienern beschwerlich/

D auff

auff die Sontage oder Feste / neben irem studieren vnd predigen / der Hochzeiten warten / wir wollen geschweigen / wie ergerlich es stehe / auff die Sontage vnd Fest / vnd auff derselbigen abend / fressen vnd sauffen / tanzen vnd springen / nach art vnd weise iger zeit Hochzeiten / denn ja die Feste vnd Feiertage zu heiliger dingen vbungem eingesetzt vnd verordnet sein / doch erüge sich zu / das etwa arme Leute / one Trummel vnd Pfeiffen / mit einem oder zweien Essen Hochzeit halten / vnd sich nach der Frühpredigten lassen zusammen geben / das sol in vngewegert sein. Weiter so setz die Montage zum Hochzeiten sonst in der woche zu halten am bequemesten.

Zum 88. Diweil auch die Pastorn auff die Hauptfeste / als Ostern / Weinnachten / vnd Pfingsten / viel zu thun haben / mit irem studieren vnd Ampt / so ist es billich das man irer mit auffruffen vnd Hochzeiten acht tage zu vorn / vnd acht tage hernach verschone.

Zum 89. Nach dem es auch sonst nirgend gebruchlich ist / das man in der Fasten die Leute zur Ehe auffruffe / vnd zusammen gebe / so lassen wir vns billich hier an auch gnügen / damit wir frembden Leuten keinen anstoss geben / vnd nicht dafar geachte / als wolten wir die Christliche Freiheit zur fleischlichen ziehen.

Zum 90. So sollen die Pastorn ire Pfarner wandern dahin gewenen / das Braut vñ Bräutigam sampt iren Gessen / zum lengsten vmb 9. schlege vor Mittage in die Kirche gehen / alda Gottes wort zu hören / vnd sich vertragen zu lassen.

lassen. Denn sonst fr̄essen sie Suppen/vnd trin-
cken sich vol / jauchzen vnd schreien in der Kir-
chen/reden den Predigern ein ꝛc. wie etlich mal
geschehen. Komen sie zu dieser bestimpten zeit
nicht / so thue man inen auch keine Predigte /
vnd fur dem man sie zusammen gibt / so lesse man
inen dazu ein gut Capitel / andern zur abschew.

Zum 91. So sein auch hin vnd wider die Ab-
endhochzeiten eingerissen in der Nachbar-
schafft / also das Braut vnd Brautigam auff
den abend / vmb drey schlege in der wochen / mit
iren Gessen zur Kirchen gehen / vnd sich ver-
trawen lassen / vnd als dan heimgehen zu essen
vnd zu trincken / mit empfangung des Geschen-
ckes / vnd etlichen Tengen. Also das vmb acht
schlege ein jeder zu hause gehet / vnd auff folgen-
den morgen allein die nechsten Freunde / einen
tisch oder zwen widerum laden / vnd hernach die
Hochzeit schliessen. Diese weise Hochzeit zu hal-
ten / dieweil sie one grosse m̄ibe / sorge vnd ar-
beit ist / Braut vnd Brautigam des vnkostens
halben n̄tzlich / vnd auch den Gessen / so nicht
gerne schlemmen / dienstlich. So sollen die Pas-
storn vnser Obrigkeit / das sie diese weise Hoch-
zeit zu halten / auch gnediglich verordnen wol-
len / bitten. Vnd wo diese Ordnung publicirt /
hierzu iren Pfarfindern beh̄lfflich vnd gera-
then sein / vnd diese zu halten auff jr begern nie-
mand wegern.

Zum 92. Ist auch n̄tig / das man gewisse stun-
den zur begrebnis habe / voraus in den stedten /
damit die Sch̄ler h̄r durch an irem studieren
durch vnordnung nicht verseumet werden. So
wissen sich auch die Kirchendiener hiernach zu
richten.

D ij

Zum

Zum 93. So sollen die Pastorn vnd Kirchen
diener fur allen dingen/ein ehrlich/züchtig vnd
erbar leben führen / iren Scheslein zum Exem-
pel der nachfolge/ zu gleichen tugenden/ in kei-
ne öffentliche Schencken zur zeche gehen/darin-
nen zu sitzen/zu sauffen/ zu doppelu vnd zu spie-
len/weder auff Karten/Würffeln/ oder Pilla-
cken spiel etc.

Zum 94. So sollen die Pastorn die jenigen /
so in der vollerey/in Schencken/vnd in andern
zechen entleibet werden/oder auch sonst/wo sie
vol sein/vmbkomen. Item / vnbeandte vnd
Auslendische/ so auff den strassen tod befunden
werden / derer gelegenheit man nicht weis / ob
sie Juden oder Heiden sein. Item / welche irem
Nehesten an irem letzten ende nicht verzeihen
vnd vergeben wollen/ oder diese / so iren Kin-
dern oder Freunden eigene rache nach irem to-
de zu vben befelhen. Item/die Papisten/so vns
beteret sterben / auff den Kirchhoff nicht be-
graben lassen.

Zum 95. So sollen die Pastorn vnd Kirchen
diener weder Büchssen/ Spiesse / noch derglei-
chen mördliche wehre vnd waffen tragen vnd
führen.

Zum 96. So sollen die Pastorn vnd Kirchen
diener ire Pfargüter in gutem wesen vnd bes-
serung halten/sie nicht zu sich erblich ziehen/ver-
wüsten lassen/nicht versetzen/nicht verkeuffen/
nicht beschweren/ oder sonst abhendig machen.

Zum 97. So sollen die Pastorn des jahrs fur
vber alle ire Predigten/die sie thun/auffschrei-
ben/auff das man sie auff der Visitation zu beses-
hen

hen habe / iren vleis vnd studia darans zu spü-
ren / Denn sonst predigen etliche in den wind
hin / one Gottesfurcht / vnd studieren nichts /
achten / sie mögen den vnuerstendigen leicht pre-
digē / das sie zu frieden sein. Aber diese Pastorn
bedencken nicht / das sie die heilige Dreyfaltig-
keit / vnd die lieben Engel / neben iren Pfarren
verwandten zu zuhörern zugegen haben.

Zum 98. Nach dem auch viel vnrathe vnd
nachrede den Kirchendienern hieraus entste-
het / das sich etliche für Testamentirer vnd Vor-
münde gebrauchen lassen / Item die letzte wil-
len vnd Testament der Krancken selbst schreiben
vnd machen / irer hierinne auch selbst nicht ver-
gessen. Derwegen sie für weltlichen Gerichten
zum offternmal / zanken vnd hadern müssen /
zeugnis geben etc. So wird für rachsam geach-
tet / das sie derer dinge aller müßig gehen vnd
stehen / allerley argwan / nachreden / vnd ver-
dacht hiermit zuerhüten.

Zum 99. So sollen die Pastorn nicht ausge-
schlossen werden / von der wahl vnd auffnemun-
ge eines Cüsters oder Schulmeisters / Sondern
was disfals geschicht / sol mit irem wissen vnd
willen geschehen. Denn sonst viel zwitteracht vnd
vneinigkeithieraus entstehet.

Zum 100. Das kein Pastor so vndanckbar
sey / wo er ja seine Pfarre oder Kirchendienst
verlassen wil / das er one wissen der Obrig-
keit (welche das Jus patronatus ha-
ben) vnd des Superintenden /
sich hinweg stele / vnd
abziehe.



gedruckt zu Eisle-
ben/Durch Urbanum
Kaubisch.

Den achtzehenden Julij.

Des Jars.

1557.



1513

1513

1513

1513

1513

1513

1513



Ka 7983 07

X2207173

24 C





Die Artickel / so
tor vnd Seelsorger / in
 löblichen Graffschafft Mans-
 den Wolgebornen vnd Ledi-
 n so man nennet / die Juno-
 rren / gessen / in einem
 synodo verglichen
 haben.



Des Jahrs.
. D. LVII.

